

- zur Kapitalertragsteuer-Anmeldung
- zur Anmeldung nach § 36a Abs. 4 Satz 1 EStG / § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG

Allgemeines

Welche Personen sind zum Steuerabzug verpflichtet?

Kapitalertragsteuern sind entweder vom **Schuldner der Kapitalerträge** oder von der **inländischen auszahlenden Stelle** einzubehalten.

Welche Erträge werden vom Steuerabzugsverfahren erfasst?

Die abzugspflichtigen Kapitalerträge sind abschlie-

ßend in § 43 EStG geregelt.

Wie ist die Kapitalertragsteuer-Anmeldung zu übermitteln?

Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 45a Abs. 1 Satz 1 EStG).

Zeile 1

Welche Anmeldung geben Sie ab?

Bitte kreuzen Sie hier an, welche Steuer angemeldet wird. Die Anmeldung von Kapitalertragsteuer und eine Anmeldung nach § 36a Abs. 4 Satz 1 EStG / § 31

Abs. 3 Satz 5 InvStG ist jeweils auf einem eigenen Anmeldevordruck vorzunehmen.

Zeile 13 bis 21

Abzug durch die auszahlende Stelle

Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Nr. 8 bis 12 EStG

Die **inländische auszahlende Stelle** nimmt den Steuerabzug bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Nr. 8 bis 12 EStG (insbesondere ausländische Dividenden, Zinsen, Investmenterträge, Erträge aus Termingeschäften, Gewinn aus der Veräußerung, Rückgabe oder Einlösung von Wertpapieren) sowie Übertragungen von Kapitalanlagen auf einen anderen Gläubiger (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG) vor. Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EStG (Zinsen aus einer Forderung, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurde) ist der Steuerabzug durch den inländischen Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform vorzunehmen, wenn dieser die Kapitalerträge gutschreibt oder auszahlt. Beauftragt der Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform ein inländisches Kredit-, Finanz-, Zahlungs- oder E-Geld-Institut mit der Auszahlung oder Gutschrift, so gilt dieses als auszahlende Stelle. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 13 und / oder 14** einzutragen. Die Anmeldung (Monatsanmeldung) und Zahlung **müssen** bis zum **10. des Folgemonats**

erfolgen.

Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 2 Satz 4 EStG

Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 2 Satz 4 EStG (insbesondere inländische Kapitalerträge aus Aktien, Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten, die entweder gemäß § 5 des Depotgesetzes (DepotG) zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden oder bei denen eine Sonderverwahrung [§ 2 Satz 1 DepotG] erfolgt) ist der Steuerabzug durch die **inländische auszahlende Stelle** vorzunehmen. In den Fällen des § 44 Abs. 1a EStG ist die inländische Wertpapiersammelbank zur Abführung der einbehaltenen Steuern verpflichtet. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 17 und / oder 18** einzutragen. Die Anmeldung (Monatsanmeldung) und Zahlung **müssen** bis zum **10. des Folgemonats** erfolgen.

Andere Personen müssen für die o. g. Erträge grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten.

Zeile 22 bis 34

Abzug durch den Schuldner der Kapitalerträge

Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 bis 4, 7a und 8a EStG

Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 bis 4, 7a und 8a EStG (insbesondere inländische Gewinnausschüttungen – mit Ausnahme der in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG genannten Erträge –, Erträge aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten – mit Ausnahme der in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG genannten Erträge –, stillen Beteiligungen oder partiarischen Darlehen, Versicherungsverträgen) erfolgt der Steuerabzug durch den **Schuldner der Kapitalerträge**. Bei Zinsen aus einer Forderung, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurde, wird der Steuerabzug durch den Schuldner der Kapitalerträge vorgenommen, soweit es keine inländische auszahlende Stelle gibt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a Buchst. c EStG). Die Kapitalerträge sind in **Zeile 22 und / oder 23** einzutragen. Die Anmeldung und Abführung muss bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (insbesondere inländische

Gewinnanteile) **zum Zeitpunkt des Ertragszuflusses** (Tagesanmeldung) und bei den übrigen Sachverhalten **zum 10. des Folgemonats** (Monatsanmeldung) erfolgen.

Zufluss bei Gewinnausschüttungen (Zeile 27)

Inländische Gewinnanteile fließen dem Anteilseigner grundsätzlich an dem Tag zu, der in dem der Ausschüttung zugrunde liegenden Beschluss als Tag der Ausschüttung bestimmt worden ist. Ist im Gewinnverteilungsbeschluss der Tag der Ausschüttung nicht bestimmt, gelten die Gewinnanteile am Tag nach der Beschlussfassung als zugeflossen (§ 44 Abs. 2 EStG). Ist durch Gesetz eine abweichende Fälligkeit des Zahlungsanspruchs bestimmt oder lässt das Gesetz eine abweichende Bestimmung der Fälligkeit durch Satzungsregelung zu, gilt als Zeitpunkt des Zuflusses der Tag der Fälligkeit.

Bitte übermitteln Sie dem Betriebsstättenfinanzamt eine Kopie des Gewinnverteilungsbeschlusses. Bitte

übermitteln Sie diesen elektronisch. Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Zufluss bei stillen Gesellschaften / partiarischen Darlehen (Zeile 28)

Ist im Vertrag über eine stille Gesellschaft der Ausschüttungszeitpunkt nicht vereinbart, gilt der Kapitalertrag am Tag nach Aufstellung der Bilanz oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, als zugeflossen. Für Zinsen aus partiarischen Darlehen gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 3 EStG).

Zufluss bei vororganschäftlichen Mehrabführungen (Zeile 29)

Vororganschäftliche Mehrabführungen gelten in dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet. Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt der Feststellung der Handelsbilanz der Organgesellschaft, spätestens 8 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft. Die Kapitalertragsteuer ist an dem auf den Entste-

hungszeitpunkt nachfolgenden Werktag an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung der Organgesellschaft nach dem Einkommen zuständig ist (§ 44 Abs. 7 EStG).

Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c EStG

Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c EStG (insbesondere Leistungen und Gewinne von Betrieben gewerblicher Art der juristischen Personen des öffentlichen Rechts) einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und Entgelte i. S. d. § 32 Abs. 3 KStG (insbesondere Leihgebühren und Kompensationszahlungen bei Wertpapierleihe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind) erfolgt der Abzug ebenfalls durch den **Schuldner der Kapitalerträge**. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 30 und / oder 31** einzutragen. Die Anmeldung und Abführung muss bei Entgelten i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 3 KStG **zum Zeitpunkt des Zuflusses** (Tagesanmeldung) und bei den übrigen Sachverhalten bis zum **10. des Folgemonats** (Monatsanmeldung) erfolgen.

In welcher Höhe ist der Steuerabzug vorzunehmen?

Der Steuerabzug beträgt grundsätzlich 25 % oder in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c EStG 15 % zzgl. des Solidaritätszuschlags von 5,5 % auf die Kapitalertragsteuer. Bei Investmentfonds zuzurechnenden Einkünften nach § 6 Abs. 2 InvStG beträgt der Steuerabzug 15 % inkl. Solidaritätszuschlag, wenn dem Entrichtungspflichtigen eine Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG vorliegt. In diesen Fällen kann aus Vereinfachungsgründen mit einem Kapitalertragsteuersatz von 14,218 % und einem Solidaritätszuschlag von 0,782 % gerechnet werden. In Summe sind 15 % zu erreichen.

Der Abzugsverpflichtete muss auch die Kirchensteuer für den Gläubiger der Kapitalerträge einbehalten, wenn aufgrund seiner Abfrage das Bundeszentralamt

für Steuern das Kirchensteuerabzugsmerkmal übermittelt hat (§ 51a Abs. 2c EStG). In diesem Fall vermindert sich die Kapitalertragsteuer gem. § 43a Abs. 1 Satz 2 EStG. Die Berechnungsformel ergibt sich aus § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG.

Hat der Schuldner der Kapitalerträge auch die Kapitalertragsteuer übernommen, dann ergibt sich die Berechnung der Kapitalertragsteuer aus dem BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022, BStBl I S. 742, Rz. 183a.

Die einbehaltenen Kirchensteuern sind entsprechend der Religionszugehörigkeit bei den steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften in die Zeilen 37 bis 68 einzutragen.

In welchen Fällen kann vom Steuerabzug abgesehen werden?

Der Steuerabzug ist ungeachtet des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) und des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) vorzunehmen. Die Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 InvStG hingegen ist zu berücksichtigen (vgl. § 43a Abs. 2 Satz 1 Teilsatz 2 und 3 EStG).

Unter den Voraussetzungen des § 44a EStG kann für die dort genannten Erträge eine Abstandnahme vom Steuerabzug aufgrund einer sog. Nichtveranlagungsbescheinigung (vgl. § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 5, 7, 8 und 10 EStG) erfolgen. Darüber hinaus kann auch auf Grundlage eines Freistellungsauftrags oder einer Kopie eines Feststellungsbescheides i. S. d. § 60a Abs. 1 AO oder Freistellungsbescheides zur Körperschaft- und Gewerbesteuer vom Steuerabzug Abstand genommen werden. Auch bei Vorlage einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, es sei denn, die Kapitalerträge fallen in einem wirtschaftli-

chen Geschäftsbetrieb an, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Beziehen Gläubiger i. S. d. § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 EStG Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG, ist die Abstandnahme auf Kapitalerträge i. H. v. maximal 20.000 € begrenzt. Soweit die Kapitalerträge einen Betrag i. H. v. 20.000 € übersteigen, ist ein Steuerabzug i. H. v. 3/5 vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Weiterhin kann der Schuldner der Kapitalerträge auf eine Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer verzichten, soweit dem Gläubiger eine Freistellungsbescheinigung i. S. d. § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vom Bundeszentralamt für Steuern ausgestellt wurde. Die Pflicht zur Steueranmeldung bleibt jedoch bestehen (§ 50c Abs. 2 Satz 2 EStG).

Anzeige, Anmeldung und Entrichtung von Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 36a Abs. 4 EStG

Gläubiger der Kapitalerträge, bei denen ein Steuerabzug auf bestimmte Kapitalerträge unterblieben ist oder bei denen bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer wieder erstattet wurde, sind nach § 36a Abs. 4 Satz 1 EStG unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, Kapitalertragsteuer i. H. v. 15 % der Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG und des § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG anzumelden und an das für sie zuständige Finanzamt zu entrichten. Diese Pflicht erfasst nur die Kapitalertragsteuer, nicht jedoch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Die von dieser Anmelde- und Entrichtungspflicht betroffenen Kapitalerträge (100 %) und die Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 4 Satz 1 EStG sind in Zeile 36 einzutragen. Investmentfonds haben in den Fällen des § 10 Abs. 5 InvStG für diese Angaben den Vordruck InvSt 4 B zu verwenden.

Die Anzeige, Anmeldung und Entrichtung hat bei bilanzierenden Steuerpflichtigen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, bei Investmentfonds nach Ablauf des Geschäftsjahres und bei anderen Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahres jeweils bis zum 10. des auf den Ablauf folgenden Monats zu erfolgen.

Betroffen von der Regelung des § 36a Abs. 4 EStG sind Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG, also im Wesentlichen Dividenden aus im Inland girosammelverwahrten inländischen Aktien und aus eigenkapitalähnlichen Genussrechten. Darüber hinaus gilt die Regelung auch für Kapitalerträge i. S. d. § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG, also im Wesentlichen für Dividenden aus im Ausland girosammelverwahrten inländischen Aktien und eigenkapitalähnlichen Genussrechten.

Die Anmelde- und Entrichtungspflicht nach § 36a Abs. 4 EStG greift, wenn der Steuerpflichtige die Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 bis 3 EStG nicht erfüllt. Das heißt eine Anmelde- und Entrichtungspflicht besteht, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge

- innerhalb eines 91-tägigen Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthaltezeitraum) war oder
- während des Mindesthaltezeitraums ein Risiko des Wertverlustes in Höhe von weniger als 70 % des gemeinen Werts der Wertpapiere getragen hat (Mindestwertänderungsrisiko) oder
- verpflichtet war, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.

Bei den Anforderungen an das Mindestwertänderungsrisiko sind auch Absicherungsgeschäfte oder sonstige Ansprüche von Personen zu berücksichtigen, die dem

Steuerpflichtigen nahe stehen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht (vgl. BMF-Schreiben vom 20. Februar 2018, BStBl I S. 308) ist eine gesonderte Mitteilung an das Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt erforderlich. Diese soll neben den allgemeinen Angaben (Name, Anschrift und Steuernummer) insbesondere Folgendes enthalten:

- Bezeichnung der Wertpapiere einschließlich Wertpapierkennnummer der Wertpapiere,
- Höhe der Bruttodividenden einer Wertpapiergattung und
- Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs.

Die Anzeige-, Anmelde- und Entrichtungspflicht nach § 36a Abs. 4 EStG besteht nicht, wenn

- die oben angeführten Kapitalerträge nicht mehr als 20.000 € im Veranlagungszeitraum betragen, oder
- der Steuerpflichtige seit mehr als einem Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere ist, aus denen die oben angeführten Kapitalerträge stammen.

Anzeige, Anmeldung und Entrichtung von Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG

Macht ein Spezial-Investmentfonds von der sog. Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG Gebrauch, gelten die Anleger des Spezial-Investmentfonds als Gläubiger der durch den Spezial-Investmentfonds erzielten Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG und des § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG. Wurde für einen Anleger kein Steuerabzug vorgenommen oder ein Steuerabzug erstattet und erfüllen der Spezial-Investmentfonds und / oder der Anleger nicht die Voraussetzungen i. S. d. § 31 Abs. 3 Satz 1 bis 4 InvStG, so ist der Anleger nach § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG verpflichtet, dies gegenüber seinem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, Kapitalertragsteuer i. H. v. 15 % der Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG und des § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG anzumelden und an das für ihn zuständige Finanzamt zu entrichten. Die Ausführungen zur Anzeige, Anmeldung und Entrichtung von Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 36a Abs. 4 EStG gelten insoweit entsprechend.

Die Anzeige-, Anmelde- und Entrichtungspflicht nach § 31 Abs. 3 InvStG besteht nicht, wenn

- die Kapitalerträge des Anlegers i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG und des § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 20.000 € betragen, oder
- der Spezial-Investmentfonds im Zurechnungszeitpunkt seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist und der Anleger im Zurechnungszeitpunkt seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Spezial-Investmentanteile ist.

**Zeile 35 und 36
Anzeige, Anmeldung und Entrichtung von Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 36a Abs. 4 EStG und des § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG**

Wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der die kirchensteuerpflichtige Person angehört, als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb,

selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören.

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat die Kirchensteuer einzubehalten, anzumelden und abzuführen. Hierzu muss er unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Schuldners der Kapitalertragsteuer

**Zeile 37 bis 69
Kirchensteuer**



- bei Begründung einer rechtlichen Verbindung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anfragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer kirchensteuerpflichtig ist (Anlassabfrage), und
- einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim BZSt anfragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage).

Auf die Anfrage hin teilt das BZSt dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft (Identifikation der steuererhebenden Organisationsein-

heit = Religionsschlüssel) und den für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz zum Zeitpunkt der Anfrage als automatisiert abrufbares Merkmal mit.

Sofern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Identifikationsnummer nicht bekannt ist, kann er sie beim BZSt anfragen. Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Das BZSt teilt dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Abs. 3 AO beim BZSt gespeicherten Daten übereinstimmen.

Zeile 70 bis 86
Welche Angaben sind für die Zerlegung der Kapitalertragsteuer erforderlich?

Diese Zeilen enthalten Angaben zur Kapitalertragsteuererlegung. Angaben hierzu sind nur erforderlich, wenn der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle vorgenommen wurde.
Das Kapitalertragsteuer-Aufkommen aus Zeile 20 oder

36 ist nach dem Ort der Leitung des Schuldners der Kapitalerträge aufzuteilen (§ 1 Abs. 3a ZertG).
Das Kapitalertragsteuer-Aufkommen aus Zeile 16 ist nach dem Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers der Kapitalerträge aufzuteilen (§ 8 ZertG).